

## **Verrechnungssteuergesetz: Motion Schneeberger trägt Früchte**

### **Erste Bundesgerichtsentscheide zu Gunsten von Steuerzahlern**

Bern, 20.11.2019

**Anfang des Jahres 2019 ist das Verrechnungssteuergesetz in Kraft getreten, das aufgrund einer Motion von TREUHAND|SUISSE-Präsidentin Daniela Schneeberger revidiert worden ist und deutliche Verbesserungen für Steuerzahlerinnen und -zahler enthält. Dank mehrerer Urteile, die das Bundesgericht im laufenden Jahr zu Gunsten von Steuerzahlern gefällt hat, trägt die Motion nun erste Früchte.**

In den letzten Jahren war die Verrechnungssteuer zu einer eigentlichen Strafsteuer geworden, die Steuerzahler bereits für fahrlässige Versäumnisse übertrieben hart bestraft hat. Um den Missstand zu beheben, hat Nationalrätin Daniela Schneeberger 2016 die Motion «Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer» eingereicht. Ihre Forderungen wurden für die Gesetzesrevision aufgenommen. Seit 1. Januar 2019 ist das neue Gesetz in Kraft. Seither dürfen Steuerzahler die Verrechnungssteuer auch nachträglich zurückfordern, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen worden sind. Die Neuregelung gilt rückwirkend für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern darüber noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Wer also aufgrund eines Fehlers die Frist zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verpasst hat, kann aufatmen.

Im Laufe dieses Jahres sind nun bereits erste Bundesgerichtsentscheide zu Gunsten von Steuerzahlern gefällt worden. Das Bundesgericht hält fest, dass die Verrechnungssteuer auch dann zurückgefordert werden kann, wenn Steuerpflichtige eine Verfahrenspflicht verletzt haben, dem Steuerpflichtigen jedoch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

«Es kann jedem von uns passieren zu vergessen, die Verrechnungssteuer zurückzufordern», weiss Daniela Schneeberger, Nationalrätin und Präsidentin des Branchenverbands TREUHAND|SUISSE. «Gerade bei KMU kann es vorkommen, dass sich in der Deklaration ein 'Fehler' einschleicht, weil die Steuerbehörde die Bewertung der Unternehmenswerte erst im Nachhinein korrigiert hat.» Wegen eines solchen Versäumnisses einen Drittel der Vermögenserträge zu verlieren, sei eine völlig unangemessene Strafe. «Die neue Bestimmung in der Gesetzesvorlage ist gerecht und entspricht dem gesunden Menschenverstand», bekräftigt Daniela Schneeberger.

#### **Medienkontakt**

TREUHAND|SUISSE

Vanesa J. Jenni

Geschäftsführerin

077 409 97 20

v.jenni@treuhandsuisse.ch